



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

**RAHMENVEREINBARUNG FÜR DEN BETRIEB VON
KOMBINIERTEN EIN- UND
AUSZAHLUNGSAUTOMATEN (CASH-RECYCLING-
AUTOMATEN) DURCH KREDITINSTITUTE UND
ANDERE INSTITUTE IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET, ZU
DEREN AUFGABEN DER UMGANG MIT BANKNOTEN
UND DEREN AUSGABE AN DIE BEVÖLKERUNG
GEHÖREN**

Der EZB-Rat nimmt zur Kenntnis, dass Kreditinstitute mit Sitz im Euro-Währungsgebiet wie auch andere Institute im Euro-Währungsgebiet, zu deren Aufgaben der Umgang mit Banknoten und deren Ausgabe an die Bevölkerung gehören (nachfolgend als „Betreiber von Ein- und Auszahlungsautomaten“ bezeichnet), damit beginnen, in freistehende, kundenbediente Automaten zur Einzahlung, Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten, sog. kombinierte Ein- und Auszahlungsautomaten (Cash-Recycling-Automaten), zu investieren.

Der Einsatz von Ein- und Auszahlungsautomaten kann sich unmittelbar auf den Bargeldkreislauf auswirken. Allgemein hebt der EZB-Rat hervor, dass – um eine hohe Qualität der in Umlauf befindlichen Banknoten zu gewährleisten – kombinierte Ein- und Auszahlungsautomaten nur eingesetzt werden können, wenn die Aufgabe, den Banknotenumlauf sowohl von Fälschungen als auch von nicht mehr umlauffähigen Banknoten frei zu halten, von diesen Automaten zuverlässig ausgeführt werden kann. Die Einhaltung beider Vorgaben sollte von den nationalen Zentralbanken (NZBen) durch regelmäßige Stichproben überprüft werden. Da das Eurosystem für die Inverkehrgabe von Euro-Banknoten zuständig ist, ergibt sich die Notwendigkeit eines gemeinsamen Standpunkts des Eurosystems.

Dieser gemeinsame Standpunkt wurde mit den Herstellern von Ein- und Auszahlungsautomaten und den verschiedenen europäischen Bankenverbänden erörtert. Auf seiner Sitzung vom 18. April 2002 billigte der EZB-Rat einen einheitlichen Rahmen für den Betrieb von kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten bzw. Cash-Recycling-Automaten (einschließlich der Mindeststandards für das Sortieren von Euro-Banknoten durch solche Automaten). Die Bedingungen für den Einsatz der kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten sind als unverbindliche Rahmenvereinbarung formuliert. Der EZB-Rat hat beschlossen, dass die NZBen des Euro-Währungsgebiets so bald wie möglich zur Umsetzung der erwähnten Rahmenvereinbarung in ihre jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für die Betreiber von Ein- und Auszahlungsautomaten beitragen. Im Vorgriff auf die Umsetzung in den einzelnen Ländern und um bereits zu diesem Zeitpunkt die Bedingungen klarzustellen, unter denen Betreiber die kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten im Euro-Währungsgebiet einsetzen könnten, hat der EZB-Rat beschlossen, die diesbezügliche Rahmenvereinbarung auf den Websites des Eurosystems in allen Amtssprachen der EU zu veröffentlichen.

Bei der Erstellung der Rahmenvereinbarung des Eurosystems wurde Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (nachfolgend als „Ratsverordnung“ bezeichnet)¹ gebührend berücksichtigt.

Dieser Artikel verpflichtet Betreiber von Ein- und Auszahlungsautomaten, alle Euro-Banknoten, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen und sie unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Betreiber von Ein- und Auszahlungsautomaten, die die vorstehende Verpflichtung missachten, mit Sanktionen belegt werden, die wirksam, angemessen und abschreckend sind.

Unbeschadet der auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten hat der EZB-Rat die folgende Rahmenvereinbarung für den Betrieb von kombinierten Ein- und Auszahlungsautomaten beschlossen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 181 vom 4.7.2001, S. 6ff.

Betreiber von Ein- und Auszahlungsautomaten müssen darüber hinaus sämtliche Verpflichtungen aus der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zu Geldfälschung und Geldwäsche erfüllen.

I. Anforderungen an Erkennung und Sensoren

Die Gewährleistung einer verlässlichen Erkennung von Fälschungen und die Verhinderung der Ausgabe fälschungsverdächtiger Banknoten sind von außerordentlicher Bedeutung. Kombinierte Ein- und Auszahlungsautomaten sollten daher in der Lage sein, die eingezahlten Banknoten in eine der folgenden vier Kategorien einzuordnen:

Kategorie	Klassifikation	Eigenschaften	Behandlung
1	Keine Banknote, nicht erkannt	Aus folgenden Gründen nicht als Banknote erkannt: <ul style="list-style-type: none"> – falsches Druckbild oder Format – Transportfehler (z. B. Transport von zwei Banknoten gleichzeitig) – große Eselohren oder fehlende Teile – handgeschriebene Notizen, Trennblätter usw. – falsche Währung 	Rückgabe an den Kunden
2	Als gefälscht erkannte(s) Element(e)	Druckbild und Format erkannt, ein oder mehrere Echtheitsmerkmale (Infrarot-, UV- und Magneteigenschaften, Sicherheitsfaden usw.) fehlen jedoch oder liegen eindeutig außerhalb der Toleranz	Aus dem Verkehr zu ziehen. Bei Bestätigung des Fälschungsverdachts sind die Banknote(n) sowie Informationen über den Kontoinhaber an die zuständigen nationalen Behörden zu übermitteln. Dem Kontoinhaber nicht gutzuschreiben.
3	Elemente, deren Echtheit nicht eindeutig	Druckbild, Format und Echtheitsmerkmale (UV-, Infrarot- und Magneteigenschaften, Sicherheitsfaden	Die Banknoten müssen getrennt bearbeitet und zwecks Echtheitsprüfung zu

Kategorie	Klassifikation	Eigenschaften	Behandlung
	festgestellt wird. Verdächtige Banknoten	usw.) erkannt, es liegen jedoch Qualitäts- und/oder Toleranzabweichungen vor. Meist nicht umlauffähige oder verschmutzte Banknoten	einer nationalen Zentralbank gebracht werden. Die Informationen über den Kontoinhaber sind vier Wochen lang zu speichern und auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Darf dem Kontoinhaber gutgeschrieben werden.
4	Als echt erkannte Banknoten	Sämtliche Echtheitsprüfungen mit positivem Ergebnis	Umlauffähige Banknoten können wieder dem Geldkreislauf zugeführt werden. Dem Kontoinhaber gutzuschreiben.

Nur Banknoten, die (i) als echt erkannt werden (Kategorie 4) und (ii) den Mindeststandards für das Sortieren (s. Abschnitt 3 unten) entsprechen, dürfen wieder dem Geldkreislauf zugeführt werden. Den Kategorien 2 und 3 zugeordnete Banknoten sollten aus dem Verkehr gezogen und getrennt gelagert/bearbeitet werden.

2. Feststellung des Kontoinhabers und Rückverfolgbarkeit der Transaktionen

Die Registrierung und Identifizierung (i) der den Kategorien 2 und 3 zugeordneten Banknoten/Fälschungen sowie (ii) des jeweiligen Kontoinhabers sind erforderlich, um die Rückverfolgbarkeit der Transaktionen sicherzustellen und damit das Sicherheitsniveau zu erhöhen. Die Identifikationsmerkmale der fraglichen Banknoten (z. B. elektronische „Fingerabdrücke“ von Banknoten oder sonstige Identifikationsmerkmale) sollten mindestens vier Wochen gespeichert werden, damit Fälschungen bis zum jeweiligen Kontoinhaber zurückverfolgt werden können.

Eine Video-Überwachung wird empfohlen. Sie könnte zusätzlichen Schutz vor kriminellen Aktivitäten bieten.

3. Aussortierung nicht umlauffähiger Banknoten

Kombinierte Ein- und Auszahlungsautomaten sollten nicht umlauffähige Banknoten aussortieren, die dann bei der jeweiligen NZB einzureichen sind. Nicht umlauffähige Banknoten sind Banknoten, deren Qualität für die weitere Verwendung im Bargeldkreislauf als unzureichend eingestuft wird. Die Beschreibung der Mindeststandards für die Aussortierung nicht umlauffähiger Banknoten ist nur für einschlägige Stellen bei begründetem Interesse auf Anfrage erhältlich.

4. Informationen über die Euro-Banknoten und ihre Sicherheitsmerkmale

Informationen über die Euro-Banknoten und ihre Sicherheitsmerkmale wurden den Betreibern von Ein- und Auszahlungsautomaten und Herstellern von Geldausgabeautomaten, automatischen Kassentresoren, Banknotenakzeptoren und Sortiermaschinen bereits im Rahmen der Tests für die Euro-Banknoten in den Jahren 2000 und 2001 zur Verfügung gestellt. Diese Informationen werden zusammen mit der Möglichkeit von Falschgeldtests als ausreichend erachtet, um eine ordnungsgemäße Echtheitsprüfung von Euro-Banknoten zu gewährleisten.

5. Leistungstests für Automaten und Aktualisierung der Software zur Echtheitsprüfung

Betreiber von Ein- und Auszahlungsautomaten sollten nur Automaten einsetzen, deren Hersteller anhand von Tests mit Fälschungen bei den NZBen des Eurosystems bzw. dem nationalen Falschgeld-Analysezentrum des jeweiligen Mitgliedstaats nachgewiesen haben, dass ihre Geräte die in den vorstehenden Abschnitten 1, 2 und 3 dargelegten Anforderungen erfüllen. Die Betreiber von Ein- und Auszahlungsautomaten sollten die Software zur Echtheitsprüfung auf dem jeweils aktuellen Stand halten, damit neue Fälschungen erkannt werden können.

Ein Zertifikat für die Ein- und Auszahlungsautomaten wird den Herstellern nicht ausgestellt. Die NZBen des Eurosystems können ihnen jedoch die Leistung der Automaten bei den erwähnten Tests mit Fälschungen schriftlich bestätigen. Durch eine spezielle Klausel in der Bestätigung würden die NZBen sicherstellen, dass die darin enthaltenen Angaben, einschließlich jeder Bezugnahme auf die eigentlichen Tests, lediglich bei bilateralen Kontakten mit Kunden und nicht für Werbung oder andere verkaufsfördernde Zwecke verwendet werden. Die NZBen des Eurosystems werden alle

erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um einen Missbrauch dieser schriftlichen Bestätigungen zu verhüten. Die NZBen können an den Ein- und Auszahlungsautomaten Systemkontrollen durchführen, bei denen unter anderem die Genauigkeit der Sensoren, die Rückverfolgbarkeit der Transaktionen, die Datenspeicherung und die Sortierstandards für nicht umlauffähige Banknoten überprüft werden.

6. Einzahlungsautomaten

Die vorstehende Rahmenvereinbarung gilt auch für kundenbediente Automaten zur Einzahlung von Banknoten², sofern vor der erneuten Ausgabe der Banknoten nicht eigens eine manuelle Echtheitsprüfung durch Kassenpersonal erfolgt. Dies wird für notwendig gehalten, damit die Betreiber die Verpflichtung einhalten können, alle Banknoten, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen (Artikel 6 der erwähnten Ratsverordnung). Für die technische Anpassung bestehender Automaten gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2003. In der Zwischenzeit müssen die Betreiber die in Artikel 6 der Ratsverordnung niedergelegten Verpflichtungen sowie die nationalen Bestimmungen zu deren Umsetzung selbstverständlich durch entsprechende organisatorische Maßnahmen erfüllen.

24. Mai 2002

² Die in diese Automaten eingezahlten Banknoten werden in der Regel dem Konto des Einzahlers gutgeschrieben.